Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

208. Jahrgang | Düsseldorf, den 05. November 2026 | Nummer 45

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

307 Widmung von Teilstrecken der Bundesstraße 58 auf dem Gebiet der Stadt Wesel S. 365

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

308 Landtagswahl 2027: Rücknahme/Neuernennung des Kreiswahlleiters, sowie stellvertretenden Kreiswahlleiters der Stadt Krefeld S. 366

309 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - KR16 (Maximilian Krocker) S. 366

310 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - NE23 (Jonas Pitz) S. 367

311 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld S. 367

312 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld S. 367

Öffentliche Zustellung gem. § 10 LZG NRW S. 368

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

313 Bekanngabe der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung des KRZN S. 368

314 1. Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes Studieninstitut Niederrhein S. 369

315 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Stadt Krefeld S. 370

316 18. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler S. 370

317 Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette S. 371

318 Bekanntmachung zur 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studiensinstitut Niederrhein S. 371

319 Bekanntmachung des Ruhrverbandes S. 372

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes Nr. 53 für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Donnerstag, den 31. Dezember 2026. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den 23. Dezember 2026, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2027 ist am Donnerstag, den 14. Januar 2027. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den 06. Januar 2027, 10:00 Uhr.

Beilage zu Ziffer 307: Widmung von Teilstrecken der Bundesstraße 58 auf dem Gebiet der Stadt Wesel
Beilage zu Ziffer 308: Landtagswahl 2027: Rücknahme/Neuernennung des Kreiswahlleiters, sowie stellvertretenden Kreiswahlleiters der Stadt Krefeld

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

307 Widmung von Teilstrecken der Bundesstraße 58 auf dem Gebiet der Stadt Wesel

Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
58.68.13.03-000005

Düsseldorf, den 20. Oktober 2026

Widmung von Teilstrecken der Bundesstraße 58 auf dem Gebiet der Stadt Wesel

Auf dem Gebiet der Stadt Wesel, Kreis Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf sind Teilstrecken der B 58n Südumgehung Wesel neu gebaut worden.
Die neu gebauten Teilstrecken der **B58**

1.)	von Netzknoten 4305 032 O von Station 3,134	nach Netzknoten 4305 033 O nach Station 4,671	(Länge: 1,537 km)

sowie die Verbindungsstrecken im neu gebauten Netzknoten **4305 033**

B nach C	(Länge: 0,451 km)
D nach E	(Länge: 0,434 km)
F nach G	(Länge: 0,444 km)
H nach I	(Länge: 0,482 km)
	(Gesamtlänge: 1,811 km)

erhalten gemäß § 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Eigenschaft einer Bundesfernstraßen und werden gem. § 2 FStrG mit dem Tag der Verkehrsfreigabe zur Bundesstraße 58 gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.
Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.
Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Christian Traut

-siehe Beilage zu Ziffer 307-

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 365

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

308 Landtagswahl 2027: Rücknahme/Neuernennung des Kreiswahlleiters, sowie stellvertretenden Kreiswahlleiters der Stadt Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-WahlLand2027-163

Düsseldorf, den 22. Oktober 2026

Für die Landtagswahl am 25.04.2027 mache ich die Rücknahme der Bestellung der Kreiswahlleiterin, Frau Beigeordnete Cigdem Bern und des stellvertretenden Kreiswahlleiters Herrn Stadtkämmerer Ulrich Cyprian der Stadt Krefeld, bekannt. Des Weiteren mache ich die Ernennung des Herrn Stadtkämmerer Ulrich Cyprian zum Kreiswahlleiter und Herrn Stadtdirektor Markus Schön zum stellvertretenden Kreiswahlleiter der Stadt Krefeld einschließlich der Anschrift der Dienststelle sowie der Telefon-, Telefaxanschlüsse und der E-Mail-Anschriften öffentlich bekannt.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz - LWahlG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.1993 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2021 (GV.NRW. S. 189) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2021 (GV. NRW. S. 790) in der zurzeit geltenden Fassung.

-siehe Beilage zu Ziffer 308-

Im Auftrag
gez. Seibel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 366

309 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - KR16 (Maximilian Krocker)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-KR16

Düsseldorf, den 26. Oktober 2026

Herr Sascha Maximilian Krocker wurde zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG

und der dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Krefeld 16 bestellt.
Die Bestellung gilt für den Zeitraum 01.11.2026 bis zum 31.12.2031.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 366

310 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - NE23 (Jonas Pitz)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-NE23

Düsseldorf, den 26. Oktober 2026

Herr Jonas Pitz wurde zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und der dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Neuss 23 bestellt.
Die Bestellung gilt für den Zeitraum 01.11.2026 bis zum 30.06.2029.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 367

311 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021121-0054-A15-0168/26

Düsseldorf, den 13. Oktober 2026

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Anzeige nach § 15 BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Makrolon-Betriebes durch Anbindung des Makrolon-Betriebes an die CTO

Die Covestro Deutschland AG betreibt am Standort des ChemPark Uerdingen an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Polycarbonat (Makrolon-Betrieb). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Covestro Deutschland AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 (5 a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Makrolon-Betrieb werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Anbindung des Makrolon-Betriebs an die CTO sowie der ersatzlose Entfall von bestehenden Filtern.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die als offensichtlich geringfügig anzusehen sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 (1) BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 (2 a) BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit auch keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Thomas Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 367

312 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021121-0072-A15-0099/26

Düsseldorf, den 20. Oktober 2026

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Anzeige nach § 15 BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Phenylbasen-Betriebes durch Errichtung und Betrieb einer weiteren Stufe zur Abtrennung von Anilin und Wasser

Die Covestro Deutschland AG betreibt auf dem Werksgelände des ChemPark Uerdingen an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Isomeren des Diaminodiphenylmethan (MDA). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.4 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Bei dem Betriebsgelände der Covestro Deutschland AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 (5 a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Phenylbasen-Betrieb werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Errichtung einer weiteren Stufe zur Abtrennung von Anilin und Wasser sowie der Austausch eines Pumpenpaares.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 (1) BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 (2 a) BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Thomas Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 367

Öffentliche Zustellung gem. § 10 LZG NRW

Gemäß § 10 Abs. 1 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) wird bekannt gegeben, dass ein Schreiben für:

Herrn [aufgrund DSGVO gelöscht], zuletzt wohnhaft in: [aufgrund DSGVO gelöscht], im Zimmer 3027 des Dienstgebäudes der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonneshof 35 in 40474 Düsseldorf, dem Empfänger oder seinen Bevollmächtigten während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

Es handelt sich hierbei um eine Anhörung wegen beabsichtigter Ablehnung/Widerruf der Zuverlässigkeit i. S. d. § 7 Luftsicherheitsgesetz vom 05.11.2026, deren Frist zur Stellungnahme am 05.12.2026 endet.

Das Dokument wird durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.
Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben gilt mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Veröffentlichens zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Suilmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 368

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

313 Bekanntgabe der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung des KRZN

Bekanntmachung

Sitzung:	Verbandsversammlung
Sitzungsnummer:	2
Ort:	Ramada by Wyndham Düsseldorf Ratingen Am Krummenweg 1, 40885 Ratingen Tagungsraum
Datum, Zeit:	27.11.2026, 11:00 Uhr

Tagesordnung

<u>Öffentliche Sitzung</u>

1. Formalien
1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
1.2 Einführung und Verpflichtung neuer Mitglieder
1.3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
1.4 Anregungen zur und Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift (öffentlicher Teil) der Sitzung vom 02.06.2026
3. Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten öffentlichen Sitzung vom 02.06.2026
4. Produktentwicklungsplan 2027 – 2030
5. Haushaltssatzung 2027 (einschl. Bericht über die wirtschaftliche Entwicklung)
6. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 und Entlastung des Verbandsvorstehers für das Haushaltsjahr 2025
7. Fortschreibung des Gleichstellungsplans 2027-2030
8. Personalangelegenheiten
8.1 Abberufung eines stellvertretenden Geschäftsleiters des KRZN
8.2 Bestellung eines stellvertretenden Geschäftsleiters des KRZN
8.3 Wahl eines Kämmerers des KRZN
8.4 Hinausschieben der Altersgrenze eines Beamten
8.5 Bestellung des Verbandsverwaltungsrats O. Kurella zum Rechnungsprüfer und stellvertretenden Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung
9. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des KRZN in den Gremien des KDN, der Vitako und der ProVitako
10. Seminar der Verbandsversammlung im Jahr 2027
11. Mitteilungen und Anfragen

Kamp-Lintfort, 23.10.2026
Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

gez. Ludger Hendriks
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 368

314 1. Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes Studieninstitut Niederrhein

1. Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes Studieninstitut Niederrhein

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218 b) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Studien-institut Niederrhein“ am 18.10.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
dem Gesamtbetrag der Erträge auf
8.183.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
8.182.537,00 EUR

im Finanzplan mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf
8.183.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf
7.714.606,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 50.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Leistungsentgelte sowie die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richten sich nach der Gebührensatzung des Zweckverbandes „Studieninstitut Niederrhein“ in der aktuellen Fassung sowie nach gesonderten Vertragsvereinbarungen mit Kooperationspartnern.

§ 7

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende allgemeine Umlage nach § 10 Abs. 5 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 600.000,00 EUR festgesetzt und nach dem dort vorgesehenen Maßstab der Mitarbeiter*innen erhoben. Die auf die Verbandsmitglieder entfallenden Umlagen sind in vier Teilbeträgen jeweils zum Quartalsbeginn des Haushaltsjahres fällig.

§ 8

(1) Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne des § 41 Abs. 1 Buchstabe h GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO NRW wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

(2) Bei unabweisbaren über- / außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen entscheidet über die Zustimmung gemäß § 83 GO NRW die Geschäftsführung bis zu einer Gesamthöhe im Einzelfall von 50.000,00 EUR.

(3) Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 GO NRW bzgl. der Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung gilt ein (zusätzlicher) Fehlbetrag in Höhe von mehr als 25,00% des Volumens der ordentlichen Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit.

(4) Der Haushaltsplan ist gem. § 21 KomHVO auf der Ebene der Produktbereiche in Budgets gegliedert. In den Budgets können Mehrerträge zur Deckung von Mehraufwendungen herangezogen werden. Ebenso können Mindererträge durch Minderaufwendungen gedeckt werden. Darüber hinaus sind die Aufwendungen der Konten-gruppen 52 und 54 im Rahmen von § 21 KomHVO gegenseitig deckungsfähig. Diese Regelung gilt ebenso für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit gemäß § 80 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung zu § 7 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 06.01.2026 erteilt worden.

Aufgestellt Krefeld, den 18.10.2024	Bestätigt
gez. Beate Papendell Geschäftsführerin des Zweckverbandes	gez. Felix Heinrichs -Verbandsvorsteher- Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 369

315 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Stadt Krefeld

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das nachstehend näher beschriebene Dienstsiegel der Stadt Krefeld, Fachbereich Gesundheit, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstsiegels:

• Art des Siegels:	Gummistempel
• Größe:	Durchmesser 20 mm
• Motiv (Zentrum):	Stadtwappen von Krefeld
• Umschrift (Inschrift im äußeren Kreis):	Stadt Krefeld
• Kennziffer/Nummer:	90

Krefeld, den 20.10.2026
Stadt Krefeld Der Oberbürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 370

316 18. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler

18. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler

Sitzungstermin:
Donnerstag, 19. November 2026, 17:00 Uhr,
Einlass: 16:30 Uhr

Ort, Raum:
Haus Erholung in Mönchengladbach – Johann-Peter-Boelling-Platz, 41061 Mönchengladbach

Bekanntmachung

I. Öffentlicher Teil

TOP 1: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung

TOP 2: Niederschrift des öffentlichen Teils der 17. Verbandsversammlung vom 27.05.2026

TOP 3: Haushaltssatzung 2027 (Beschlussvorlage) (12/III/2026)

TOP 4: Beirat zur Internationalen Gartenausstellung (IGA) 2037 (13/III/2026)

TOP 5: Sachstand Förderprojekte – 1. und 2. Förderperiode (Berichtsvorlage) (14/III/2026)

TOP 6: Informationen des Verbandsvorstehers und Bericht der Geschäftsstelle (15/III/2026)

TOP 7: Anfragen und Mitteilungen aus der Verbandsversammlung

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP 8: Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der 17. Verbandsversammlung vom 27.05.2026

TOP 9: Anfragen und Mitteilungen aus der Verbandsversammlung

gez. Martin Heinen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 370

317 Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette

Tagesordnung
50. Verbandsversammlung Naturpark Maas-Schwalm-Nette am Freitag, 27. November 2026, 10.00 Uhr in der Biologischen Station Krickenbecker Seen.

50.1 Eröffnung
50.2 **Beschluss der Niederschrift der 49. Verbandsversammlung vom 12.06.2026**
50.3 Mitteilungen
50.3.1 Liste der Mitglieder der Verbandsversammlung
50.3.2 [Übersicht der relevanten Schriftstücke]
50.3.3 Unterstützung Geschäftsstelle
50.3.4 Vorgehen Wahl Verbandsvorstand
50.3.5 Archiv
50.3.6 Natuurwerkdag 2026
50.3.7 Weitere Mitteilungen
50.4 [Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Verbandsvorstands]
50.5 Stand der Durchführung und Akquise von Projekten
50.5.1 Interreg VI-A Freizeitreiten in MSN
50.5.2 Interreg VI-A Naturbrandmanagement
50.5.3 Wissensentwicklung Naturbrand
50.5.4 Klimaveränderung und Natur
50.5.5 Ideen für zukünftige Projekte
50.6 Vorschlag Sitzungstermine Verbandsvorstand und Verbandsversammlung 2027 (immer freitags um 10.00)
Verbandsvorstand:
17. März 2027 15. September 2027
Verbandsversammlung:
(02. Juli 2027) 03. Dezember 2027
50.7 Sonstiges und Abschluss

Gez. André Claassen
Geschäftsführer Naturpark Maas-Schwalm-Nette

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 371

318 Bekanntmachung zur 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut Niederrhein

B E K A N N T M A C H U N G

zur 7. Sitzung der Verbandsversammlung - Zweckverband Studieninstitut Niederrhein
am Freitag, 13.11.2026, 10:00 Uhr
im Studieninstitut Niederrhein, Königstraße 170, 47798 Krefeld, Raum 4.03

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung
1. Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.07.2026
2. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung im Haushalt 2026
3. Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Anlagen 2027
4. Änderung der Gebührensatzung
5. Änderung der Entschädigungsregelung
6. Bericht der FeuerwehrAkademie Niederrhein
7. Tätigkeitsbericht 2025 und Prognose für 2026
8. Anfragen/Mitteilungen
9. Termine 2027

Nichtöffentliche Sitzung
1. Personalangelegenheiten
2. Anfragen/Mitteilung

Krefeld, 22.10.2026

Zweckverbandsvorsteher
Felix Heinrichs

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 371

319 Bekanntmachung des Ruhrverbandes

Bekanntmachung des Ruhrverbandes
Die 40. Sitzung der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes findet am

Freitag, dem 4. Dezember 2026, 10:00 Uhr, im Alfried Krupp Saal der Philharmonie Essen Saalbau, Huyssenallee 53, 45128 Essen,

statt.

Tagesordnung
1. Geschäftsbericht
2. Ersatzwahlen zum Widerspruchsausschuss
3. Aufstellung der Übersichten gem. § 3 Abs. 2 RuhrVG (Sechsjahresübersicht)
4. Abnahme des Jahresabschlusses 2025 und Entlastung des Vorstandes
5. Feststellung des Wirtschaftsplans 2027 und Aufstellung des Finanzplans 2026 – 2030
6. Änderung der Satzung für den Ruhrverband
7. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2026
8. Verschiedenes

Der Vorsitzende des Verbandsrates
Kufen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 372



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de